

§ 1 Bgld. G-DSVO Geltungsbereich

Bgld. G-DSVO - Burgenländische Gemeinde-Datenschutzverordnung

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung gilt für folgende im öffentlichen Bereich (2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes - DSG) tätige Auftraggeber:

1. Gemeindeämter (Stadtämter) und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut,
 - b) von Sonderbehörden im Bereich der Gemeinden oder Städte mit eigenem Statut,
 - c) von Organen von Selbstverwaltungskörpern,
 - d) von Organen von Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften;
2. die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust in ihrer Funktion als Behörden.
3. Geschäftsstellen der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeindeverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften,
 - b) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut.

In Kraft seit 07.02.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at